

Merkblatt; Fakultatives Referendum – obligatorisches Referendum

Fakultatives Referendum

Die Beschlüsse des Einwohnerrats sind der Urnenabstimmung zu unterstellen, wenn dies 5 % der Stimmberechtigten innert 30 Tagen, gerechnet ab Veröffentlichung, schriftlich verlangen, soweit der Einwohnerrat nicht eine endgültige Entscheidungsbefugnis besitzt.

Obligatorisches Referendum/ Urnenabstimmung

Auszug § 33 Abs. 2 des Gemeindegesetzes:

Der Urnenabstimmung unterliegen in allen Fällen:

- a) Erlass und Änderung der Gemeindeordnung;
- b) Beschlüsse über Änderungen im Bestand von Gemeinden (z. B. Fusionen, Eingemeindungen);
- c) Beschlüsse auf Einführung der Organisation mit Einwohnerrat.

Auszug § 4 Abs. 2 aus der Gemeindeordnung Lenzburg:

Diese Geschäfte müssen zusätzlich zum Entscheid an der Urne vorgelegt werden:

- a) das Budget mit Steuerfuss;
- b) Beschlüsse, die eine einmalige Ausgabe von mehr als CHF 4'000'000 zur Folge haben (vorbehalten bleibt lit. d);
- c) Beschlüsse für jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als CHF 400'000;
- d) Beschlüsse bei Liegenschaftsgeschäften
 - bei Verkäufen, Tausch oder Einräumen von Baurechten von mehr als CHF 2'500'000 (Wert der beidseitigen Tauschobjekte nicht zusammengerechnet, bei Baurechten: kapitalisierter Baurechtszins);
 - bei Käufen oder Annahme von Baurechten von mehr als CHF 6'000'000 (bei Baurechten: kapitalisierter Baurechtszins).

Der Einwohnerrat kann ein Sachgeschäft auch von sich aus der Urnenabstimmung unterstellen.

Rückweisungsanträge

Gegen eine Rückweisung durch den Einwohnerrat ist kein Referendum möglich, weil es sich um einen verfahrensrechtlichen Zwischenentscheid handelt und nicht um einen abschliessenden, materiellen Beschluss. Ein Rückweisungsbeschluss, hat keine Endgültigkeit und kann im Gegensatz zu einem materiellen Beschluss nicht durch eine Volksabstimmung rückgängig gemacht werden, da der Einwohnerrat die inhaltliche Debatte erneut führen muss.

Verfasst im Mai 2026